



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten  
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit

4 . Februar 2013

### **Katzen in Wiesbaden**

Beschluss-Nr. 0213 vom 4. Dezember 2012, (SV-Nr. 12-F-33-0131)

#### Beschlusstext

1. Der Magistrat wird gebeten,
  - zu berichten wie sich die Situation durch verwilderte Hauskatzen in Wiesbaden und der Region darstellt, (1.1)
  - zu berichten, wie sich die rechtliche Situation bezüglich einer Verankerung einer Kastrationspflicht in der Gefahrenabwehrverordnung darstellt (1.2).

---

#### Berichtstext (des Dezernates VII)

##### **Zu 1.1:**

Dem Magistrat sind in den letzten Jahren keiner größeren Probleme hinsichtlich verwilderter Hauskatzen bekannt geworden. Zur Anzahl verwilderter Hauskatzen gibt es keine belastbaren Daten. Katzen können zwei- bis dreimal jährlich jeweils 4 bis 6 Junge bekommen, wenn sie nicht kastriert sind. Oftmals werden die ungewollten Katzenwelpen dann einfach in den Tierheimen abgegeben oder werden ausgesetzt. Konkretere Angabe zur Situation der Katzen in Wiesbaden können sicherlich beim Tierheim erfragt werden.

##### **Zu 1.2:**

Grundsätzlich ist die Verankerung einer generellen Kastrationspflicht für Katzen in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung möglich und denkbar.

Der Hessische Städtetag rät jedoch aus rechtlichen Gründen von einer entsprechenden Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung ab. Nach dortiger Auffassung bedarf ein solcher Eingriff in die Rechte des Tierhalters bzw. die Unversehrtheit des Tieres nach der sogenannten Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es aber derzeit nicht.

Sollte eine Kastrationspflicht eingeführt werden, wäre auch gleichzeitig eine elektronische Kennzeichnungspflicht für Katzen zwingend erforderlich. Für den jeweiligen Tierhalter würden hohe Kosten entstehen.

Die Ausführung einer Kastrations- und Kennzeichnungsverpflichtung dürfte auch in der Überwachung auf erhebliche tatsächliche Probleme stoßen. Denn dazu müssten die Tiere eingefangen und untersucht werden. Ist ein Tier nicht gekennzeichnet, kann es auch keinem Katzenhalter bzw. -fütterer zugeordnet werden.

Eine Ahndung der Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist kaum vorstellbar, da die Katzenbesitzerin oder der Katzenbesitzer stets ausführen kann, dass es sich bei der gehaltenen Katze um einen „Stubentiger“ handelt, der versehentlich im Freien war. Hier zur Verhängung eines Bußgeldes im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisen zu können, dürfte selten gelingen.

In einigen Kommunen anderer Bundesländer wurden entsprechende Regelungen gleichwohl in deren kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen aufgenommen. So hat z. B. die Stadt Paderborn 2008 ihre Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in § 5 um den Tatbestand ergänzt, dass über fünf Monate alte Katzen, die Zugang ins Freie haben, zuvor von einem Tierarzt kastriert und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Als Katzenhalter gilt dort auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Ausnahmen können für die Zucht von Rassekatzen erteilt werden.

Nach Mitteilung des Hessischen Städtetages ist die Stadt Paderborn seit Inkrafttreten der Verordnungsregelung noch in keinem Fall repressiv bei Verstößen gegen das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot vorgegangen.

Dort wurden vielmehr Flyer zur Bürgerinformation gefertigt und bei entsprechenden Anzeigen von Bürgern Gespräche mit Tierhaltern gesucht, um durch Überzeugungsarbeit die Kastration von Katzen zu erreichen.